

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Niesfa.
Sonntag Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Niesfa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Leipzig 21304.
Grotzasse Niesfa Nr. 52.

Nr. 274.

Wittwoch, 24. November 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesfaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung monatlich 1.— Mark; ohne Vorauszahlung, bei Abholung am Postschalter monatlich 1.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Tagesabendes sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Beilage für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 Nummern des Monats 48.— Mark, für die 12 Nummern des Quartals 120.— Mark, für die 4 Nummern des Jahres 480.— Mark. Die Beilagen sind separat zu bezahlen. Die Beilagen sind separat zu bezahlen. Die Beilagen sind separat zu bezahlen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 31. Juli und 2. September dieses Jahres ordnen die Demobilisationsausschüsse für den Regierungsbezirk Dresden auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation vom 25. April 1920 (R. G. Bl. 708) an:

- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) zu entlassen, die:
 - nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind oder
 - bei Kriegsausbruch oder zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1919 als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gefinde berufsmäßig tätig waren, oder
 - seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte zugezogen sind, oder
 - nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren.
- Die Bestimmungen unter 1 finden keine Anwendung bei:
 - den vom Arbeitgeber beschäftigten eisenen Hausbauunternehmern,
 - Generalbevollmächtigten und den im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organen und Vertretern des Unternehmens,
 - Arbeitern in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
 - Bergarbeitern,
 - Gefinde,
 - Bäuerinnen- und Orchestermitgliedern und
 - Krankenpflegern.
- Die Bestimmungen unter 1 finden keine Anwendung, wenn der Umzug in den Ort der Arbeitsstätte vom 1. August 1914 stattgefunden hat.
- Die Bestimmungen unter 1 a und d finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die:
 - Schwerbeschädigte sind, oder
 - am 31. März 1919 an ihrem derzeitigen Wohnorte mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben und noch führen, oder
 - am 1. August 1914 ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder in Teilen des Reichsgebietes hatten, die seitdem vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind und wohnen ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen fremder Mächte verweigert oder für sie aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.
- Die Bestimmungen unter 1 a und d finden ferner keine Anwendung, wenn der Umzug innerhalb der in den nächsten Absätzen bezeichneten Wirtschaftsgebiete erfolgt ist oder Wohn- und Beschäftigungsort in einem der Wirtschaftsgebiete liegt. Der Demobilisationskommissar ist ermächtigt, die Wirtschaftsgebiete nötigenfalls zu erweitern und neue Wirtschaftsgebiete im Sinne dieser Anordnung zu schaffen.

bedienen, bei dem er seinen Ersatzbedarf binnen drei Tagen nach erfolgter Kündigung anzu-melden hat.

- Auch im übrigen sind die Arbeitnehmer verpflichtet, jede offene Stelle binnen drei Tagen nach Eintritt des Berufs unter Angabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen dem für ihren Bezirk zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzu-melden.
- Wird die offene Stelle auch bei einem anderen nicht erwerbsfähigen Arbeits-nachweis (Facharbeitsnachweis) angemeldet, so ist dem öffentlichen Arbeitsnachweis der mit der Vermittlung beauftragte Facharbeitsnachweis bei der Anmeldung bekanntzugeben.
- Jede Bestetzung einer offenen Stelle, auch wenn sie durch den öffentlichen Arbeitsnachweis vermittelt worden ist, ist binnen drei Tagen unter Angabe des Vor- und Nachnamens und der Wohnung der eingestellten Person dem öffentlichen Arbeitsnachweis mitzuteilen.
- Dem Arbeitsnachweis, der die Arbeitsstelle vermittelt hat, ist sofort anzu-melden, sobald ein angeworbener Arbeitnehmer die Annahme der Arbeit grundlos ablehnt, die Arbeit niederlegt oder wegen grober Pflichtverletzung entlassen werden muß.
- Die Neueinstellung von Arbeitnehmern, deren Weiterbeschäftigung der Anord-nung unter den Ziffern 1 bis 5 unzulässig wäre, ist verboten, es sei denn Ausnahme-bewilligung (Ziffer 6) erteilt worden.
- Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nicht nur dem Unterzeichneten, sondern auch allen Unterorganen (Städtischen Erörterern usw.) gegenüber zu Auskunftsverpflichtungen verpflichtet, die zur Durchführung dieser Anordnung und der sonstigen Vorschriften der Verordnung vom 25. April 1920 erforderlich sind.
- Arbeitgeber, die der Bestimmung von Ziffer 10 schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeits-kraft verweigern, werden für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu drei-tausend Mark bestraft.
- Vorläufige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit sie nicht nach Ziffer 17 mit Buße bedroht sind, nach § 20 der Verordnung vom 25. April 1920 mit Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Unterzeichneten ein.
- Diese Anordnung tritt mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Dresden, den 20. November 1920. 7309
Der Demobilisationskommissar für die Amtshauptmannschaft Dresden.

Freischerverordnung in der Woche vom 21. bis 27. November 1920.

Der Kommunalverband hat bei den Freischern für die in die Rundenliste eingetragenen Personen über 6 Jahre 125 er Leber- und Blutwurkstoffkonzern und Personen unter 6 Jahre 62 er Leber- und Blutwurkstoffkonzern freigegeben.

Die Belieferung erfolgt nur insoweit, als obige Menge nicht in Frischfleisch ausgegeben werden kann.

Der Preis beträgt bei:
Leber- und Blutwurkstoffkonzern Mf. 6.— für das ausgewogene Pfund.
Großenhain, am 23. November 1920.
947 x v. Die Amtshauptmannschaft.

Allgemeine Mattenverteilung im Stadtbezirk Niesfa.

Die dritte diesjährige allgemeine Mattenverteilung durch den geprüften Kammer-jäger Max Gödel aus Chemnitz in allen städtischen wie Privatgrundstücken sowie in allen städtischen Schulen beginnt am 29. November 1920. Es wird gebeten, dem Kammer-jäger, der mit Ausweis versehen ist, bei Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht zu bereiten.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir die Mattenverteilung aus wohlhabend-polizeilichen Gründen anordnen und daß alle Grundstücksbesitzer verpflichtet sind, den Mattenverteilern Erläuterungen zu lassen. Eine Verweigerung der Mithilfe bereitet feinesfalls von der Beitragspflicht zu den Kosten der allgemeinen Mattenverteilung, sondern zieht vielmehr Polizeistrafen nach sich.

Die Kosten für die Auslegung, die nach eingegangener Verpflichtung des Kammer-jägers zu erfolgen hat, daß Diensten und Sanstiere an ihrer Gesundheit Schaden nicht erleiden können, belaufen sich auf 1 Mk. 50 Pf. für jedes Grundstück, die von dem den Kammerjäger begleitenden Schutzmann logisch eingezogen werden. Wir behalten uns vor, von denjenigen Grundstücksbesitzern, in deren Besitzum insbesondere wegen dessen Größe die Auslegung des Mattenverteilers mit besonderem Aufwand an Zeit und Unkosten verbunden ist, eine erhöhte Gebühr einzuziehen.

Den Weisungen des Kammerjägers bei der Auslegung ist offenkundig streng nachzugehen. Insbesondere sind sowohl Erwachsene als auch Kinder und Haustiere von den Stellen, an welchen der Mattenverteiler ausgelegt worden ist, fernzuhalten.

Ungefähr 14 Tage nach Beendigung der Auslegung wird mündlich eine Nach-legung von Mattenverteilern dort stattfinden, wo sich noch Matten lebend anhalten. Zur entsprechenden Meldung wird noch öffentliche Aufforderung an die Einwohnerlichkeit ergehen.

Um eine wirksame Vermeidung der Mattenplage durchzuführen, empfehlen wir, während der Zeit, während welcher von uns Gift nicht ausgelegt wird, solches selbst an legen und zu diesem Zwecke bei uns — Zimmer Nr. 3 — die Ausstellung eines Giftzettel zu beantragen.

Der Rat der Stadt Niesfa, am 23. November 1920. Nr.

Besuch von Renovierungen durch Jugendliche.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur solche Renovierungen besuchen, die als Jugendvorstellungen veranstaltet und in den Zeitungsanzeigen, an den Theaterangeboten und Kartenausgabenstellen als solche bezeichnet werden.

Vorstehenden § 7 der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 28. August 1920 bringen wir hiermit besonders in Erinnerung mit dem Hinweis, daß Zuwider-handlungen gegen diese Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Gröba (Elbe), am 23. November 1920. Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Niesfa.

Bahnstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: 2 Handlungsgehilfen für Elektricitätsbranche (20—22 Jahre), 1 Handlungsgehilfen aus der Schuhwarenbranche, 1 Kontoristen mit guter Handschrift für alle kaufm. Arbeiten, 1 Installationsklemmer für Gas-, Wasser- und Heizanlagen (über 30 Jahre), 2 perfekte Stenotypistinnen, 1 perfekte Buchhalterin, 1 geübte Buchhalterin, 1 Schneider, 1 Treibriemenattler, landw. Dienst- und Hausmädchen, Dienst- und Hausmädchen für Herrschaft und Hotel, landw. Anechte für Reulage 21.

Derliches und Sächsisches.

Niesfa, den 24. November 1920.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 8 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtverordneten Winter und Doede. Als Vertreter des Rates waren Herr Bürgermeister Dr. Schwib und Herr Stadtrat Kern anwesend; außerdem war Herr Stadtrat Tompols anwesend. Der Anwesende war nur schwach besetzt. Die Sitzung leitete Herr Vorsteher Komberg.

1. Errichtung eines Kaufmanns- und Gewerbegerichts. Nachdem vom Kollegium vor nicht allzulanger Zeit der Errichtung eines Kaufmanns- und Gewerbegerichts für Niesfa zugestimmt und der Rat erlucht worden war, die nötigen Schritte hierzu in die Wege zu leiten, ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, die Einrichtung nicht nur für Niesfa, sondern den Bezirk des Wohlhabensbezirkes bzw. für den ganzen Amtsgerichtsbezirk Niesfa zu treffen. Die Amtshauptmannschaft hat den Rat erlucht, seine Stellung zu diesen Wünschen zu kennzeichnen. Der Rat hat beschlossen, sich grundsätzlich damit einverstanden zu erklären, daß das Kaufmanns- und

Gewerbegericht nicht nur für Niesfa, sondern auch für die mit Niesfa ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildenden Gemeinden eingerichtet wird. Herr Vorsteher Komberg erklärte, daß die Rechte zwar der Errichtung des Kaufmanns- und Gewerbegerichts (sympathisch gegenüberstehe), aber der Meinung sei, daß die ganze Frage nicht genügend geklärt sei. Es sollten erst noch beim Amtsgericht Verhandlungen darüber eingezogen werden, in welchem Umfang Streitigkeiten vorliegen, auch über die Kostenfrage müßte Klarheit geschaffen werden. Ferner müßte festgestellt werden, wie andere Gemeinden von der Größe Niesfas die Frage behan-delt und was für Erfahrungen sie gemacht hätten. Außer-